



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

IMPRESSUM

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald), Frau Petra Krautz, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 29,40 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Burg (Spreewald)

- Haushaltssatzung des Amtes Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2015 Seite 2
- 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald) Seite 2

Gemeinde Dissen-Striesow

- Haushaltssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow für das Haushaltsjahr 2015 Seite 3

Jagdgenossenschaft Dissen

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 3

Fischereigenossenschaft „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 4

Öffentliche Bekanntmachungen

- Waldbesitzerversammlung Seite 4
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen, Ausschüsse und Verbandsversammlungen Seite 4
- Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Seite 5
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 5

Service

- Erinnerung an die Fälligkeit von Grundsteuern zum 15.11.2015 Seite 6
- Neues Bundesmeldegesetz seit 1. November Seite 6
- Informationen des Ordnungsamtes: Rund um den Hund! Seite 6
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 7
- Buchtipps der Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“ Seite 7
- Sprechstunden sozialer Dienste Seite 8
- Revierpolizei Burg (Spreewald) Seite 8
- Landesbetrieb Forst Brandenburg Seite 8
- TAZ Burg (Spreewald) Seite 8
- Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Burg (Spreewald)

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Amtes Burg (Spreewald)
für das Haushaltsjahr 2015**

Die nachstehende Haushaltssatzung des Amtes Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2015 vom 19.10.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Kämmererei, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 22.10.2015

Petra Krautz,
Amtdirektorin

- Siegel -

**Haushaltssatzung des Amtes Burg
(Spreewald) für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 19.10.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	9.017.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	9.015.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.500,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	8.953.500,00 €
Auszahlungen auf	9.445.800,00 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.953.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.958.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	25.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	246.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	240.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage der amtsangehörigen Gemeinden wird wie folgt festgesetzt:

- a) die allgemeine Amtsumlage auf 28,19 %
- b) die Amtsumlage für übertragene Selbstverwaltungsaufgaben

Bücherei	102.000 €
Bauhof	463.200 €
Fremdenverkehr/Tourismus	210.400 €

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
Bis zu dieser Wertgrenze entscheidet die Kämmerin.
4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v. H. der Erträge des laufenden Haushaltes übersteigt
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktkonten 80.000,00 € übersteigen.

§ 6

- entfällt

Burg (Spreewald), 20.10.2015

Burg (Spreewald), 19.10.2015

gez. Petra Krautz
Amtdirektorin

gez. Joachim Dieke
Vorsitzender des
Amtsausschusses

**1. Satzung zur Änderung
der Verwaltungsgebührensatzung
des Amtes Burg (Spreewald)**

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), i. V. m. den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die folgende vom Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) am 19. Oktober 2015 beschlossene Satzung:

§ 1

Die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald) vom 27. April 2015 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 6/2015 vom 3. Juni 2015] wird wie folgt geändert:

Die Anlage der Satzung wird in den jeweiligen Gebührenbereichen wie folgt ergänzt:

„Bezeichnung der Leistung	Gebühr in Euro
3.12 Schriftliche Auskünfte zum Bauplanungsrecht (FNP, B-Pläne, Klarstellungs-, Ergänzungs-, Abrundungssatzungen usw.) – Auskunftserteilung aus/ähnlich Geoportal	15,00
5.2 Schriftliche Bestätigung über das Nichtvorhandensein von Fundsachen im Fundbüro	5,00
5.3 Handlungen im Zusammenhang mit dem Versand von Fundsachen	10,00
7.7 Stellungnahmen zu Fördermittelanträgen je angefangene halbe Stunde	20,00“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), 20.10.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Dissen-Sriesow

Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dissen-Sriesow für das Haushaltsjahr 2015

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Dissen-Sriesow für das Haushaltsjahr 2015 vom 31.08.2015 hat der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 01.10.2015, Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01, genehmigt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Kämmerei, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 15.10.2015

Petra Krautz,
Amtsdirektorin

- Siegel -

Haushaltssatzung der Gemeinde Dissen-Sriesow für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.08.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.349.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.301.400,00 €
außerordentlichen Erträge auf	65.100,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	29.900,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.447.900,00 €
Auszahlungen auf	2.480.800,00 €

 festgesetzt.
 Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.081.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.085.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	202.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	366.200,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	163.800,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	29.400,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 163.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 600 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

- 1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 30.000,00 € festgesetzt.
- 2) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 30.000,00 € festgesetzt.
- 3) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000,00 € festgesetzt.
Bis zu dieser Wertgrenze entscheidet die Kämmerin.
- 4) Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 70.000,00 € übersteigt.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktkonten 60.000,00 € übersteigen.

§ 6

- entfällt

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde wurde am 01.10.2015 erteilt.

Burg (Spreewald), 15.10.2015 Burg (Spreewald), 15.10.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

gez. Fred Kaiser
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Jagdgenossenschaft Dissen

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dissen lädt zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 11. Dezember, um 19 Uhr, in das Gasthaus „Wendischer Hof“ in Dissen herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Revisionskommission
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
6. Bericht der Jagdpächter
7. Beschlussfassung des neuen Haushaltsplanes 2015/2016
8. Diskussion

gez. Vorstand Jagdgenossenschaft Dissen

Fischereigenossenschaft „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Donnerstag, dem 17. Dezember, findet in der Gaststätte „Deutsches Haus“, Hauptstraße 2, in Burg (Spreewald) die Jahreshauptversammlung der Fischereigenossenschaft für den Fischereibeizirk „Oberspreewald im Landkreis Spree-Neiße“ statt. Die Versammlung beginnt um 18 Uhr.

Hierzu sind alle vom Fischereibeizirk betroffenen Fischereirechtsinhaber (Eigentümer der Wasserflächen der Fließgewässer des Spreewaldes = Fischereigenossen) zur Wahrung ihrer Mitgliedschaftsrechte aufgerufen und herzlich eingeladen.

Diese Versammlung der Fischereigenossenschaft ist nicht öffentlich!

Tagesordnung:

1. Regularien (Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung)
2. Jahresbericht 2015
3. Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2015
4. Beschluss Haushaltsjahr 2016
5. Wahl des Kassenführers
6. Sonstiges

Der Vorstand

A. Wach

Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachungen

Waldbesitzerversammlung

Hiermit werden alle interessierten Waldbesitzer zu einer Informationsveranstaltung eingeladen.

Wann: 13. November, 19:00 Uhr

Wo: Haus der Begegnung in Burg

Themen:

- einige Daten aus der Landeswaldinventur 2014
- Daten zum Revier Burg
- Fördermöglichkeiten
- Durchforstungen/Holzverkauf im Privatwald
- Diskussion/Sonstiges

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Revier Burg

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Gemeindevertretung Dissen-Striesow

Sitzung am 08.10.2015

nicht öffentlicher Teil:

03/15/16: Ausbau Weg „In den Gärten“, 2. BA – Vergabe Planungsleistung an das Ingenieurbüro PRO-KON Beratung und Planung GmbH, Kolkwitz

Gemeindevertretung Briesen

Sitzung am 12.10.2015

öffentlicher Teil:

01/15/06: Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid zum Umbau eines Schweinestalls zum Vereinsheim

mit Raumschießanlage und 50 m Schießstand auf dem Grundstück Flurstück 326 der Flur 1 in der Gemarkung Briesen

01/15/07: Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid zur Umnutzung eines Wochenendhauses zu Wohnzwecken auf dem Grundstück Flurstück 900 der Flur 2 in der Gemarkung Briesen

01/15/08: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Entwurf der Inklusiven Erweiterung am Grundschul- und Hortstandort Briesen auf dem Grundstück Flurstück 71 der Flur 2 in der Gemarkung Briesen

nichtöffentlicher Teil:

01/15/09: Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf vom 07.09.2015 – Umschuldung für das Kommunaldarlehen der Gemeinde Briesen aus dem Jahr 1995, valutierend mit 28.819,40 € bei der DKB AG

01/15/10: Beschluss zur Übernahme der Verkehrsfläche „An der Schule“, Flurstück 569/3 und 569/11 der Flur 1 und Flurstück 61/2 der Flur 2 in der Gemarkung Briesen, in das Eigentum der Gemeinde Briesen

Gemeindevertretung Burg (Spreewald)

Sitzung am 14.10.2015

öffentlicher Teil:

02/15/70: Bestätigung der Variante Pultdach für den Ersatzneubau Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“ und Beschluss zur Fortführung der Planung

02/15/92: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Änderung des B-Planes „Wohnpark Am Kirchweg II. BA“, 2. Änderung zur Errichtung eines Anbaus zum Kur- und Therapiezentrum Burg (Spreewald) – 2. BA Wohnen auf dem Grundstück Flurstück 548 der Flur 24 in der Gemarkung Burg

02/15/111: Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) beschließt, den Beschluss Drucks.-Nr. 02/13/08 aufrechtzuerhalten und den Beschluss Drucks.-Nr. 02/15/97 vom 16.09.2015 für den Punkt 1 „Der Erweiterung des im FNP Burg (Spreewald) ausgewiesenen Baufeldes SO-ES ‚Burg-Dorf 304‘ wird zugestimmt.“ aufzuheben.

Der Beschluss für die weiteren Punkte der Drucks.-Nr. 02/15/97 bleibt unberührt.

nichtöffentlicher Teil:

02/15/103: Beschluss zum Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zum Wohngebiet „Schwarze Ecke“ in Burg (Spreewald)

02/15/109: Ersatzneubau und Gestaltung der Außenanlagen Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“ Burg (Spreewald) - Auftragsvergabe: Planungsleistung Freianlagen an das Projektbüro Petras, Drebkau

Amtsausschuss Burg (Spreewald)

Sitzung am 19.10.2015

öffentlicher Teil:

10/15/34: Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

10/15/35: Beschluss zur Änderung der Haushaltssatzung 2015 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2015-2018

nichtöffentlicher Teil:

10/15/33: Genehmigung der Eilentscheidung vom 25.09.2015: Vergabe der Essenversorgung in der Grund- und Oberschule Burg (Spreewald) an die Fa. Schütz, Spremberg

Gemeindevertretung Werben**Sitzung am 20.10.2015****öffentlicher Teil:**

ohne Nr.: Wahl von Thomas Konzack als Vorsitzender für den Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport

09/15/16: Beschluss zur Festsetzung des Zeitanteils für organisatorische Leitungsaufgaben in der Kindertagesstätte „Pustelblume“ Werben auf zehn Wochenstunden ab dem nächstmöglichen Stichtag

09/15/24: Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid zum Ersatzneubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flurstück 327 der Flur 8 in der Gemarkung Werben

nichtöffentlicher Teil:

09/15/25: Bauvorhaben: „Ausbau der Ortsverbindungsstraße Brahmow/Werben - Vergabe Bauleistung Tiefbauarbeiten an die Fa. EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH, Kolkwitz

09/15/26: Beschluss zum Verkauf des Gewerbegrundstücks Flurstück 322/6 der Flur 1 in der Gemarkung Werben

Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

§ 4

Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für die Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. derzeitige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen hat.

Der Widerspruch kann beim Einwohnermeldeamt Burg (Spreewald) formlos oder schriftlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Einwohnermeldeamt

Sitzungen der Gemeindevertretungen

Stand bei Redaktionsschluss – Änderungen vorbehalten

Mittwoch, 4. November, 19.30 Uhr

Kulturausschuss Werben, Sportlerheim

Donnerstag, 5. November, 18.30 Uhr

Gemeindevertretung Guhrow, Gemeindebüro

Montag, 9. November, 18.00 Uhr

Verbandsversammlung TAZ Burg (Spreewald),
Haus der Begegnung in Burg

Mittwoch, 11. November, 18.00 Uhr

Gemeindevertretung Burg (Spreewald),
Feuerwehrgerätehaus Hattener Straße

Montag, 16. November, 18.30 Uhr

Finanz- und Planungsausschuss
des Amtes Burg (Spreewald), Amtsgebäude

Dienstag, 17. November, 19.30 Uhr

Hauptausschuss Werben, Sportlerheim

Donnerstag, 19. November, 19.00 Uhr

Gemeindevertretung Dissen-Striesow,
Sportlerheim Dissen

Montag, 23. November, 18.30 Uhr

Bildungsausschuss
des Amtes Burg (Spreewald)

Montag, 30. November, 18:30 Uhr

Gemeindevertretung Briesen,
Feuerwehrgerätehaus

Dienstag, 1. Dezember, 19.30 Uhr

Gemeindevertretung Werben, Sportlerheim
Bau- und Entwicklungsausschuss Burg (Spreewald),
„Deutsches Haus“

Mittwoch, 2. Dezember, 18.00 Uhr

Hauptausschuss Burg (Spreewald),
Gaststätte „Deutsches Haus“

Donnerstag, 3. Dezember, 19.00 Uhr

Gemeindevertretung Guhrow, Dorfgemeinschaftshaus

Montag, 7. Dezember, 18.30 Uhr

Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald)

Service

Erinnerung an die Fälligkeit von Grundsteuern zum 15.11.2015

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bitte denken Sie an die vierteljährliche Zahlung der Grundsteuern zum 15.11.2015. Es ergehen keine gesonderten Zahlungsaufforderungen mehr! Sie haben auch die Möglichkeit, fällige Beträge im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Sie ersparen sich damit ständige Terminüberwachung, Kosten und zusätzliche Wege zu Ihrer Bank. Abbuchungen können jederzeit widerrufen werden.

Die Finanzbuchhaltung

Neues Bundesmeldegesetz seit 1. November

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz, das am 1. November in Kraft getreten ist, wurde erstmals das Melderecht in Deutschland vereinheitlicht.

Das Meldewesen war bisher in seinen wesentlichen Grundzügen im Melderechtsrahmengesetz geregelt. Daneben haben die einzelnen Bundesländer eigene landesrechtliche Bestimmungen zum Meldewesen erlassen, die die rahmenrechtlichen Vorgaben umsetzen.

Mit dem neuen Gesetz werden nebenbei auch die IT-Standards vereinheitlicht, um die Daten von rund 82 Millionen Bürgerinnen und Bürgern in mehr als 5.200 Melderegistern noch effektiver als bisher verarbeiten zu können. Das neue Melderecht entlastet die Verwaltung sowie die Wirtschaft und stärkt die Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

So muss beispielsweise im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft, die für gewerbliche Zwecke beantragt wird, künftig angegeben werden, dass die Auskunft für einen gewerblichen Zweck benötigt wird. Die im Rahmen der Auskunft erlangten Daten dürfen dann nur für diese Zwecke verwendet werden.

Melderegisterauskunft

Auskünfte für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden. Sie kann auch gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden.

Mit dem neuen Melderecht wird die Meldepflicht in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen abgeschafft, solange Bürgerinnen und Bürger für eine Wohnung in Deutschland gemeldet sind. Das Gesetz sieht zudem eine Vereinfachung der Hotelmeldepflicht vor.

Eine Neuheit stellt der „vorausgefüllte Meldeschein“ dar, der bis zum 1. Mai 2018 von allen Bundesländern verpflichtend einzuführen ist. Der vorausgefüllte Meldeschein ist ein Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten bei der Anmeldung in der Meldebehörde. Im Falle einer Anmeldung werden die Meldedaten im automatisierten Verfahren von der bisher zuständigen Meldebehörde bereitgestellt. Damit wird eine erneute Datenerfassung bei der Anmeldung unnötig. Der vorausgefüllte Meldeschein führt zu einer erheblichen Arbeitserleichterung bei der Verwaltung und entlastet die Bürgerinnen und Bürgern, da

sie bei der Meldebehörde in diesem Verfahren den Meldeschein nicht mehr selbst ausfüllen müssen. Gleichzeitig werden mit dem neuen Verfahren Fehler bei der Datenverarbeitung verhindert. Die Meldedaten, die in der bisher zuständigen Meldebehörde bereits gespeichert sind, machen sich buchstäblich elektronisch auf den Weg zur Zuzugsmeldebehörde.

Es ist selbstverständlich, dass durch den Einsatz bewährter IT-Standards eine sichere Datenübertragung gewährleistet wird. Zum Einsatz kommt ein Verfahren, das auch von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder empfohlen wird.

Mitwirkungspflicht

Wieder eingeführt wird die im Jahr 2002 abgeschaffte Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z. B. beim Wegzug ins Ausland). Sie wird wieder eingeführt, um sog. Scheinanmeldungen wirksamer verhindern zu können. Künftig muss bei der Anmeldung in der Meldebehörde eine vom Wohnungsgeber bzw. vom Wohnungseigentümer ausgestellte Bescheinigung vorgelegt werden, mit der der Einzug in die anzumeldende Wohnung bestätigt wird.

Auskunftssperre

Schon bisher bestand die Möglichkeit, bei einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlichen schutzwürdigen Interessen der meldepflichtigen Person eine Melderegisterauskunft an Personen oder Stellen dadurch zu verhindern, dass für Bürgerinnen und Bürger eine Auskunftssperre im Melderegister eingetragen wird. Künftig gibt es zudem die Möglichkeit der Eintragung eines bedingten Sperrvermerks im Melderegister für Personen, die in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen, in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber wohnen oder sich in einer Justizvollzugsanstalt befinden. Damit soll speziell für den dort wohnenden Personenkreis gewährleistet werden, dass eine Weitergabe von Meldedaten an Private unterbleibt, soweit deren schutzwürdige Interessen dadurch beeinträchtigt würden.

Mit dem Gesetz wird kein bundeseinheitliches Melderegister geschaffen. Die Länder behalten ihre bisherigen dezentralen Melderegister auf Ortsebene sowie ggf. bestehende zentrale Meldedatenbestände. Für Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden besteht künftig eine gesetzliche Garantie, dass sie jederzeit, rund um die Uhr und automatisiert die wichtigsten Meldedaten der Einwohnerinnen und Einwohner abrufen können.

Das Gesetz sieht auch vor, die Bestimmungen über das Verfahren der Melderegisterauskunft im Zusammenhang mit Auskünften für Zwecke der Werbung und des Adresshandels auf wissenschaftlicher Basis zu evaluieren, um die maßgeblichen Regelungen auf ihre Wirksamkeit und Vollzugstauglichkeit hin zu überprüfen. Hierfür hat der Gesetzgeber einen Zeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen.

Informationen des Ordnungsamtes

Rund um den Hund!

Der Hund ist neben der Katze eines der häufigsten Haustiere. Er begleitet den Menschen nun schon seit über 10.000 Jahren. Hunde können eine sehr weitreichende Hilfe sein. Er dient dem Schutz von Haus, Hof und Besitzer, übernimmt spezielle Arbeiten bei der Jagd, beim Hüten und Treiben des Viehs, bei der Verletztsuche nach Katastrophen, Trag- und Zugarbeiten usw. Immer wieder werden an die Ordnungsverwaltung verschiedene

Fragen hinsichtlich der Hundehaltung herangetragen. Hier sind die wichtigsten Punkte zusammengetragen:

Regeln aus der Hundehalterverordnung:

- Ein befriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen unabsichtliches Entweichen des Hundes gesichert sein. **Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält.**
- Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden und dass der Hund unter ständiger Aufsicht geführt wird (das bedeutet nicht, dass ein genereller Leinenzwang besteht).
- In folgenden Situationen besteht eine Leinenpflicht:
 - bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 - auf Sport- oder Campingplätzen,
 - in umfriedeten oder anderweitig begrenzten, der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen,
 - in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln und
 - bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen
- Es besteht in folgenden Situationen ein generelles Mitnahmeverbot:
 - auf Kinderspielplätzen,
 - auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind, und
 - in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen
- Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Adresse des Hundehalters tragen.
- Hunde, die eine Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimeter oder ein Gewicht von mindestens 20 Kilogramm vorweisen, sind der Ordnungsverwaltung unverzüglich anzuzeigen (Wichtig: die steuerliche Anmeldung ersetzt nicht die ordnungsbehördliche Anmeldung).
- Hunde mit den eben genannten Mindestvoraussetzungen sind mit einem entsprechenden Mikrochip-Transponder zu kennzeichnen.
- Für widerlegbar gefährliche Hunde, wie insbesondere Dobermann und Rottweiler (insgesamt 13 Rassen entsprechend HundeHV) und deren Kreuzungen, müssen besondere Haltungsverfahren erfüllt werden, über die Sie sich gern in der Ordnungsverwaltung informieren können.

Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Maßgaben der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden dementsprechend geahndet.

Und liebe Hundehalter, das Wichtigste zum Schluss: Sie sind verpflichtet, Verunreinigungen (z. B. Kot) durch Ihr Tier auf Geh- und Radwegen und in Anlagen zu vermeiden bzw. diese unverzüglich zu beseitigen.

Ordnungsverwaltung

Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

Telefon: 116 117
(bundesweit gültig)

Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt



Jojo Moyes „Ein ganzes halbes Jahr“

Sechs Monate hatten Louisa Clark und Will Traynor zusammen. Diese sechs Monate haben beide verändert. Lou ist nicht mehr das Mädchen aus der Kleinstadt, das Angst vor seinen eigenen Träumen hat. Aber sie führt auch nicht das unerschrockene Leben, das Will sich für sie gewünscht hat. Denn wie lebt man weiter, wenn man den Menschen verloren hat, den man am meisten liebt? Eine Welt ohne Will, das ist für Lou immer noch schwer zu ertragen. Ein einsames Apartment, ein trister Job am Flughafen – Lou existiert, aber ein Leben ist das nicht. Bis es eines Tages an der Tür klingelt – und sich eine Verbindung zu Will auftut, von der niemand geahnt hat.

Jussi Adler-Olsen „Takeover“

Der niederländische Geschäftsmann Peter de Boer leitet ein Unternehmen, das darauf spezialisiert ist, große Firmen zu zerschlagen. Er wirbt die Halbindonesierin Nicky Landsaat als Trainee an und macht die junge Frau rasch zu seiner Vertrauten. Als der irakische Geheimdienst de Boer mit der Zerschlagung eines westeuropäischen Konzerns beauftragt, steht er mit dem Rücken zur Wand. Er verweigert den Auftrag – doch es gibt ein Geheimnis in seiner Vergangenheit, das seinem Auftraggeber durchaus bekannt ist. Und plötzlich finden de Boer und Landsaat sich einer furchtbaren Verschwörung ausgesetzt, in der Geld, internationale Politik, Kriminalität und Terrorismus ihr Schicksal zu besiegeln scheinen.

Tricia Springstubb „Eine Mütze voll Glück“

Kleine Heldin mit großem Herz. Eigentlich will Lexi doch nur helfen: ihrer Mama wegen der neuen Stelle im Schuhladen, ihrem großen Bruder, weil der unsterblich in Payton verliebt ist (die aber nicht in ihn) und ihrem neuen Nachbarsfreund Frederik, dessen Katze Miaumiau weggelaufen ist. Leider kann auch Lexi nicht alles (obwohl das alle glauben), zum Beispiel keine Katzen hypnotisieren. Aber genau wie bei Lexis Hausameisen: Hauptsache alle halten zusammen! Ein warmherziges Buch für Leseanfänger und die ganze Familie von der Autorin des hochgelobten „Das Geheimnis der vermissten Dinge“.



Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“
Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b
Tel. 035603 549

Mo. & Mi.	09.00 - 12.00 Uhr
Di. & Do.	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Fr.	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

Ausleihgebühr:

Erwachsene:	8 Euro/12 Monate
Ermäßigt (Rentner, Schüler):	4 Euro/12 Monate
Kinder & Jugendliche bis 18 J.:	2 Euro/12 Monate
Familienkarte:	14 Euro/12 Monate

Sprechstunden sozialer Dienste

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Zeit: Jeden 2. und 4. Montag des Monats von 16.15 bis 17.15 Uhr
Ort: Amtsgebäude, Beratungsraum Zi. 1.12, Hauptstraße 46 in Burg (Spreewald)

Leistungen: Annahme von Rentenanträgen und SV-Unterlagen, Auskunft in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten der Arbeiter

Ansprechpartner: Versichertenälteste der LVA, Britta Schiela, Dorfstraße 35, 03116 Radensdorf, Tel. 035602 20453.

Diakoniestation Burg (Spreewald)

Zeit: Dienstag von 13.00 bis 15.00 Uhr und nach Vereinbarung

Ort: Hauptstraße 40, 03096 Burg (Spreewald), Tel.: 035603 554

Leistungen: Hilfen bei Antragstellungen (u. a. Pflegeversicherung, Sozialhilferecht, Schwerbehindertenrecht, Wohngeld), Beratung pflegender Angehöriger, Betreuungsrecht, Hilfe bei der Versorgung mit Wohnraum und wohnraumverbessernden (behindertengerechten) Maßnahmen, Vermittlung in entsprechende Einrichtungen

Schuldnerberatung

Zeit: Jeden 2. Donnerstag des Monats von 9.00 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr

Ort: Amtsgebäude, Bürgermeisterbüro Zi. 2.02, Hauptstraße 46 in Burg (Spreewald)

Leistungen: Beratung zur Überwindung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Ansprechpartner: Ines Puder, ZAK e. V., Schuldnerberatung Nordstadt-Treff, Metzger Straße 3, 03149 Forst (Lausitz), Tel. 03562 67855 oder 0160 6060461

Deutsche Rentenversicherung Bund

Zeit: Termin nach Vereinbarung

Leistungen: Auskunft zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung; Formulare Service; Hilfe bei Kontenklärung und Rentenantragstellung

Ansprechpartner: Ilona Groß, Tel. 035604 41000 oder 0172 3521436

Pflegestützpunkt Forst

Zeit: Dienstag 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 08.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Ort: Forst, im Kreishaus in der Heinrich-Heine-Straße 1

Leistungen: neutrale Beratungsstelle, getragen von den Pflege- und Krankenkassen und dem Landkreis Spree-Neiße, die eine unabhängige und kostenlose Information und Beratung rund um das Thema Pflege bietet.

Ansprechpartner: Doris Seiler, Pflegeberaterin, Tel. 03562 98615099

Karin Schönbrunn, Pflegeberaterin, Tel. 03562 98615098

Nadine Janke, Sozialberaterin, Tel. 03562 98615027

Revierpolizei Burg (Spreewald)

Hattener Straße 16 (Feuerwehrgerätehaus)

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 14 bis 18 Uhr

Telefon: 035603 270

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Revierförsterei Burg

Revierförster: Martin Kahl

Ort: Revierförsterei Burg, Aue 100a (Forsthaus), 03185 Drachhausen

Telefon: 035609 709810 oder 0172 3143536

E-Mail: Martin.Kahl@lfb.brandenburg.de

Leistungen: Informationen zu Rechten und Pflichten als Waldbesitzer; Beratung und Unterstützung bei der Bewirtschaftung Ihrer Waldflächen, z. B. Holzernte, Durchforstung, Jungbestandspflege (incl. Holzverkauf); Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln (Waldumbau, Geschäftsführung FBG, vorbeugender Waldbrandschutz)

TAZ Burg (Spreewald)

Trink- und Abwasserzweckverband

Kundenpost TAZ

TAZ Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)

kundenservice@taz-burg-spreewald.de

www.taz-burg-spreewald.de

Telefon 035603 7583-0

Telefax 035603 7583-29

TAZ-Kundentelefon und Sprechzeiten

TAZ Burg (Spreewald)

Am Bahndamm 12 B, 03096 Burg (Spreewald)

Di. 08:30 bis 12:00 Uhr 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 08:30 bis 12:00 Uhr 13:30 bis 16:30 Uhr

Telefon 035603 7583-0

Schuster Entsorgung

Mobile Entsorgung von Klärschlamm/Fäkalwasser aus Kleinkläranlagen/abflusslosen Sammelgruben

kontakt@schuster-entsorgung.de

www.schuster-entsorgungstechnik.de

Telefon 03371 61999-0

Telefax 03371 61999-19

OEWA-24h-Notdienst

Telefon 035603 189080

Mobil 0172 8331889

www.oewa.de

Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher

Briesen

Bürgermeisterin: Eva-Brigitta Schötzig

Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 5a

Jeden 1. Dienstag im Monat 18.30 bis 19.30 Uhr

Burg (Spreewald)

Bürgermeisterin: Ira Frackmann

Amtsgebäude, Hauptstraße 46, Tel. 035603 68228

(zu den Sprechstunden)

1. und 3. Dienstag im Monat 16.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

im November: 10. und 17. November 2015

Ortsteil Müschen

Ortsvorsteherin: Christiane Pfaffe

Dorfstraße 4, Tel. 035603 60146

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr

Dissen-Striesow

Bürgermeister: Fred Kaiser

Heimatmuseum, Hauptstraße 32, Tel. 035603 235

donnerstags 16.30 bis 18.00 Uhr

Guhrow

Bürgermeisterin: Kerstin Jaser

Gemeindebüro, Am Sportplatz 1, Tel. 035606 254

Jeden 3. Donnerstag im Monat 17.00 bis 18.00 Uhr

Schmogrow-Fehrow

Bürgermeister: Joachim Emmrich

Gemeinderaum in der Begegnungsstätte „Male myški“ Fehrow,

Tel. 035606 206

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Ortsvorsteher Fehrow: Joachim Balko, Telefon 035606 358

Ortsvorsteher Schmogrow: Jan Bostelmann, Tel. 0175 1619493

Werben

Bürgermeisterbüro im Gutshaus Seydlitz, Kapellenstraße 12

dienstags 17.00 bis 18.00 Uhr